

Antrag

der BSW-Fraktion

Verbraucher wirksam schützen: Verstöße gegen die „12-Uhr-Regel“ endlich im Land Brandenburg ahnden!

Am 1. April 2026 ist mit dem Kraftstoffmaßnahmenpaket auch das Kraftstoffpreisanpassungsgesetz (KPAng), umgangssprachlich die „12-Uhr-Regel“, in Kraft getreten. Nach § 2 Abs. 1 KPAng ist es nur einmal pro Kalendertag - um 12.00 Uhr - erlaubt, die Preise zu erhöhen. Adressaten dieser Anordnung sind gem. § 2 Abs. 1 KPAng die Preishoheitsinhaber (PHI). Dies sind die Betreiber der öffentlichen Tankstellen, die die Preise selbst festsetzen oder die Unternehmen, die den Betreibern die Preise vorgeben. Nach § 3 KPAng kann ein Verstoß gegen § 2 Abs. 1 KPAng mit bis zu 100.000 € Bußgeld geahndet werden. Tankstellen melden ihre Preise an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe beim Bundeskartellamt. Dort werden Preisänderungen, die nicht um 12.00 Uhr erfolgen, gesammelt und an die jeweils zuständigen Landesbehörden weitergegeben. Die Prüfung, ob ein Verstoß gegen die „12-Uhr-Regel“ des § 2 Absatz 1 KPAng vorliegt, obliegt den Ländern.

Während beispielsweise das Land Niedersachsen bereits seit Juli 2026 Mineralölkonzerne und Tankstellenbetreiber, die gegen die „12-Uhr-Regel“ verstoßen haben, in mehreren Tausend Fällen verwarnte und sanktionierte, hat die Landesregierung Brandenburg es bisher noch nicht einmal geschafft, die verwaltungsorganisatorischen Voraussetzungen für die Umsetzung des KPAng zu schaffen. Eine Sanktionierung und Unterbindung der täglich, zum Nachteil der Brandenburger, festzustellenden Verstöße gibt es – seit über 5 Monaten – nicht.

Aus der Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1203 (zuvor schon 1062 mit 8/3022) geht hervor, dass das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) nunmehr „als (vorübergehend) zuständige Landesbehörde gegenüber dem Bundeskartellamt benannt“ wurde (vgl. 8/3275). Es steht zu befürchten, dass die Landesregierung per Verordnung die Kontrolle und Sanktionierung von Verstößen gegen die „12-Uhr-Regel“ den unteren Verwaltungsbehörden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte zuweisen will. Ein solches Vorhaben wird vom Landtag Brandenburg abgelehnt, weil die kommunale Ebene sowohl personell als auch finanziell bereits am Limit ist. Darüber hinaus ist sowohl eine dezentrale Auswertung der Daten, auf der Ebene der unteren Verwaltungsbehörden, als auch eine entsprechende Ahndung viel aufwendiger und ineffizient, zumal durch die direkte Ansprache von Kartellbehörden auf Landesebene und der effektiven Maßnahmen anderer Bundesländer die Wirksamkeit der zentralen Verfolgung aufgezeigt wird.

Deshalb möge der Landtag beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich die Voraussetzungen für die Prüfung und Ahndung von Verstößen gegen § 2 Abs. 1 KPA nG („12-Uhr-Regel“), auf Ebene der Landesverwaltung, analog dem Land Niedersachsen zu schaffen und den flächendeckenden Vollzug von § 2 Abs. 1 KPA nG im Land Brandenburg sicherzustellen.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Ebene des Bundes für eine zentrale Verfolgung der Ordnungswidrigkeitsverfahren, in Durchsetzung der Vorschriften des KPA nG, einzusetzen und dazu im Bundesrat die Initiative zu ergreifen, den gesetzlichen Bußgeldrahmen am Maßstab der wirtschaftlichen Vorteile, die aus den Gesetzesverstößen gezogen werden, effektiv zu erhöhen.

Begründung:

Zu 1: Die seit dem 1. April 2026 geltende „12-Uhr-Regel“ sollte das Tanken für Verbraucher transparenter und berechenbarer machen. Tankstellen dürfen Kraftstoffpreise seitdem nur noch einmal täglich erhöhen, Preissenkungen sind hingegen jederzeit möglich. Ziel der Regelung ist es, extreme und kurzfristige Preissprünge einzudämmen sowie Preisvergleichs-Apps verlässlicher zu machen. Die Daten der Markttransparenzstelle vom 4. August 2026 zeigen für den Monat Juli jedoch, dass weiterhin zahlreiche Tankstellen die gesetzlichen Vorgaben missachten (vgl.: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Newsletter/2026/08_04_Kraftstoff-News_Sonderausgabe.pdf?__blob=publication-File&v=3). Eine Besserung ist weiterhin nicht eingetreten.

Das Bundeskartellamt erhält digital über die Markttransparenzstelle sämtliche Preisänderungen, erkennt Verstöße automatisiert und leitet diese an die von den Ländern benannten Vollzugsbehörden weiter. Für die Ahndung ist ausdrücklich nicht das Bundeskartellamt, sondern sind die jeweiligen Bundesländer verantwortlich. Genau an dieser Stelle bestehen derzeit erhebliche Unterschiede zwischen den Ländern. Während einige Länder, wie Niedersachsen, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland, bereits Verstöße prüfen, entsprechende Verfahren eingeleitet und Verwarn-/Bußgelder verhängt sowie sogar schon Vollzugsmaßnahmen ergriffen haben, befindet sich das Land Brandenburg immer noch in der bloßen Vorbereitung. Mangels zuständiger Behörde läuft die gesetzliche Anordnung ins Leere, wird das Verbot weiterer Preiserhöhung in Größenordnung ignoriert. Verstöße werden gemeldet, bleiben aber ungeahndet. Die damit verbundene Überbelastung der Brandenburger Autofahrer, insbesondere im Pendlerland Brandenburg, wirkt fort.

Zu 2: Die derzeitige dezentrale Sanktionspraxis ist nicht geeignet, eine nachhaltige Abschreckungswirkung und damit einen Durchsetzungseffekt der Anordnung in § 2 Abs. 1 KPA nG zu entfalten. Das KPA nG sieht für Verstöße dieser Art Bußgelder von bis zu 100.000 € vor, die von den preisfestsetzenden Mineralölunternehmen oder Tankstellenbetreibern bezahlt werden müssten. Beträge, wie Verwarngelder von 55 € (effektiv also der illegal erlangte Mehrbetrag einer einzelnen Betankung) stellen kaum mehr als eine symbolische Belastung dar, die letztlich die Verfolgungsbehörde in der Verwaltung noch mehr kostet, als sie bewirkt.

Wer Verbraucher wirksam schützen und gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen will, muss bestehende Rechtsverstöße konsequent, zentral und flächendeckend verfolgen sowie den gesetzlichen Bußgeldrahmen auch ausschöpfen und so angemessen erhöhen, dass der wirtschaftliche Vorteil des Gesetzesbrechers zumindest ansatzweise abgeschöpft wird. Nur spürbare Sanktionen und deren effektive Durchsetzung schaffen einen echten Anreiz zur Einhaltung der Vorschriften. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Vollzug in den Ländern sehr unterschiedlich gehandhabt wird, es an Kapazitäten und know-how fehlt. Deshalb sollte zukünftig die Ahndung zentral beim Bund angesiedelt werden. Einheitliche Zuständigkeiten und spürbare Bußgelder mit Abschöpfungseffekt machen die Durchsetzung deutlich effizienter, entfalten die notwendige Abschreckungswirkung und schützen wirksam die Verbraucher, nicht zuletzt auch das Land selbst und die kommunale Ebene durch Vermeidung von überhöhten Tankrechnungen in Zeiten akuter Haushaltsnotlagen.